



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2007

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

A. Problem

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden werden zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren Gebühren auf der Grundlage der Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 erhoben. Die Gebührenermittlung ist umfangreich und durch die schwankende Gebührenhöhe sind die Ausbildungskosten für die entstehenden Dienststellen schlecht planbar. Außerdem steigen die Gebühren bei niedriger Auslastung kontinuierlich an, sodass insbesondere bei kleineren kommunalen Ausbildungsbehörden die Neigung schwindet, eigene Anwärter für den gehobenen Dienst auszubilden. Die ist nicht im Interesse einer qualitativen Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Dienst.

Die Kosten der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda trägt das Land. Für die Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern aus anderen Bundesländern sollen aber weiterhin Gebühren erhoben werden, für die eine Rechtsgrundlage vorhanden sein muss.

B. Lösung

Für die Ausbildung an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden wird von anderen Dienstherren eine Pauschalgebühr in Höhe von 3.000 € erhoben.

C. Befristung

Da das Stammgesetz bereits befristet ist, bedarf es keiner weiteren Befristung.

D. Alternativen

Beibehaltung der Gebührenerhebung von anderen Dienstherren.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2006 werden Mindereinnahmen in Höhe von ca. 3 Mio. € erwartet.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

§ 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
"Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren werden von diesen Gebühren erhoben. Diese sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie je Teilnehmer den Kosten entsprechen, die dem Land für einen entsprechenden Teilnehmer entstehen. Kosten für Grunderwerb und für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden in die Gebührenberechnung nicht einbezogen."
2. Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
"Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren wird von diesen eine Gebühr in Höhe von 3 000 Euro pro Teilnehmer für die dreijährige Studiendauer erhoben. Die Gebühr wird zum Beginn des Studiums fällig. Für Teilnehmer, die sich vor dem 1. Oktober 2007 im Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden befinden, werden Gebühren für die bis zu diesem Tag angefallenen Pflichtstunden nach der Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347) erhoben."
3. Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
"(3) Für den Besuch weiterbildender Studien und von Fortbildungsveranstaltungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese werden vom Rektor festgesetzt."
5. Abs. 5 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347) wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Zu Art. 1

Das Gesetz über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege vom 12. Juni 1979 hat für die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden geregelt, dass die Kosten das Land trägt, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden. Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherrn werden von diesen Gebühren erhoben. Die Gebührenermittlung und -abrechnung sind vom Hessischen Rechnungshof bereits 1990 als umfangreich, zeitraubend und fehlerbehaftet beurteilt worden. Hinzu kommt, dass bei niedriger Auslastung die Gebühren je Lehrveranstaltungsstunde steigen und infolgedessen die Neigung der kommunalen Ausbildungsbehörden schwindet, eigene Anwärter für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung einzustellen. Dies ist nicht im Interesse einer qualitativen Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Dienst.

Es ist daher beabsichtigt, zukünftig einen Festbetrag für die Teilnahme am Studium der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden zu erheben.

Zu den einzelnen Vorschriften

In Nr. 1 wird festgelegt, dass die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda zur Abgeltung ihrer Leistungen für die Ausbildung von Anwärtern anderer Dienstherrn, wie z.B. Rechtspflegeranwärter des Landes Thüringen, Gebühren zu erheben hat und wie sie sich zusammensetzen.

In Nr. 2 wird die Höhe der Gebühr festgelegt, die für ein Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden erhoben wird. Für die dreijährige Ausbildung sollen pauschal insgesamt 3.000 € pro Studierenden zu Beginn des Studiums gezahlt werden. Satz 3 regelt die Übergangsvorschrift für Studierende, die sich bereits im Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden befinden. Die bis zum Inkrafttreten absolvierten Lehrveranstaltungsstunden sind nach der bisherigen Gebührenverordnung abzurechnen.

In Nr. 3 wird der bisherige Abs. 3, der festgelegt hat, wie die Gebühren zu bemessen sind, aufgehoben.

In Nr. 4 wird in einem neuen Abs. 3 geregelt, dass für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, also auch für Landesbedienstete, sowohl an weiterbildenden Studiengängen als auch an Fortbildungsveranstaltungen insgesamt kostendeckende Gebühren für die Teilnahme zu erheben sind.

Zu Nr. 5

Durch die Aufnahme der Gebührenhöhe in das Gesetz bedarf es keiner Ermächtigung mehr für eine Rechtsverordnung, sodass Abs. 5 entfallen kann.

Zu Art. 2

Die Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen ist mit der Neuregelung nicht mehr erforderlich und wird daher aufgehoben.

Zu Art. 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 26. Juni 2007

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Wintermeyer